

20.09.11

Antrag

des Länder Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen

Fünfte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungungsverordnung

Punkt 83 der 886. Sitzung des Bundesrates am 23. September 2011

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c (§ 13a Absatz 2 Satz 1 TierSchNutztV)

In Artikel 1 Nummer 5 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort "neun" wird durch das Wort "sieben" ersetzt.

bb) Die Wörter ", unbeschadet des § 13 Abs. 2 Nr. 1, in einer Haltungseinrichtung" werden durch die Wörter ... weiter wie Vorlage ...'

Begründung:

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

Steht neun Legehennen in einer Haltungseinrichtung mindestens eine nutzbare Fläche von einem Quadratmeter zur Verfügung, so steht jeder Henne eine nutzbare Fläche von ca. 1111 cm² zu. Dieses ist nur unwesentlich mehr, als einer Henne in der Kleingruppenhaltung zusteht. In der Kleingruppenhaltung steht jeder Henne eine uneingeschränkt nutzbare Fläche von mindestens 800 cm² bzw. 900 cm² zu, sofern das Durchschnittsgewicht über 2 kg beträgt. Hinzu kommen in der Kleingruppenhaltung mindestens 90 cm² Einstreubereich je Legehenne.

Wird die Besatzdichte im neuen § 13a Absatz 2 Satz 1 auf sieben Legehennen je Quadratmeter gesenkt, so stehen jeder Legehenne 1428 cm² nutzbare Fläche

zuzüglich Gruppennest zu. Diese Fläche gestattet eine ungehinderte Fortbewegung, mehr Ausweichbewegungen zur Vermeidung von Aggressionen und bietet mehr Platz zum ungestörten Ruhen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

... weiter wie Vorlage ...